

INFORMATION AUS ERSTER HAND

# GÖD

## DURCHGESETZT!



ZUSATZPENSION  
DURCH BUNDESPENSIONSKASSE

+++ EIN VERHANDLUNGSERFOLG DER GÖD +++

# GESCHAFFT!

## ZUSATZPENSIONSVORSORGE DURCH BUNDESPENSIONSKASSE

„Es ist zu spät, Brunnen zu graben, wenn der Durst brennt“, meinte der römische Dichter Titus Maccius Plautus weise. Mit der Vorsorge der Bundespensionskasse AG hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nun für voraussichtlich 150.000 neu hinzugekommene Anwartschaftsberechtigte einen zusätzlichen „Brunnen“ neben der staatlichen Pension geschaffen. Wohlgermerkt als Ergänzung, nicht als Ersatz der gesetzlichen Vorsorge!

### 10 Jahre Verhandeln machen sich bezahlt

Möglich gemacht wurde die Erweiterung der Bundespensionskasse von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die seit rund einem Jahrzehnt die Zusatzpension gefordert hat. Am 17. September 2008 war es dann so weit: Mit dem Abschluss des Kollektivvertrages verpflichtet sich der Dienstgeber Bund, für alle Bundesbediensteten aus der Bundesverwaltung, Bundesbeamte/innen ausgegliederter Einrichtungen und Landeslehrer/innen, die nach dem 31. 12. 1954 geboren sind, monatlich Dienstgeberbeiträge zu zahlen. Zu den bestehenden 43.000 bereits bisher Einbezogenen kommen nun weitere 100.000 Beamte/innen und Vertragsbedienstete sowie 50.000 Landeslehrer/innen hinzu.

Die Summe, die Monat für Monat auf dem Pensionskassen-

konto der Begünstigten einlangt, beträgt 0,75 Prozent der Bemessungsgrundlage, die in etwa dem Bruttogehalt entspricht. Am Einkommen des/der Anwartschaftsberechtigten ändert das gar nichts, netto bleibt gleich viel übrig wie vorher. Ein Unterschied zeigt sich erst dann, wenn die Zeit der Pension gekommen ist oder wenn Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen) von Begünstigten in den Genuss von Leistungen kommen. Eine Vorsorge für eine Berufsunfähigkeitspension besteht ebenfalls. Eine extra Anmeldung ist nicht nötig, um später neben der staatlichen Pension auch von der Bundespensionskasse eine Zusatzpension ausgezahlt zu bekommen. Damit basiert die Rente der Anwartschaftsberechtigten auf mindestens zwei Säulen: der staatlichen Pension plus der als Ergänzung gedachten Bundespensionskassenvorsorge. Als dritte Säule wird die private Vorsorge bezeichnet, das ist aber – wie der Name schon sagt – absolut Ihre Privatsache (siehe Modell S. 14).

### Selbst ist der Sparer

Entschließt man sich dazu, selbst die Beiträge des Dienstgebers etwas aufzubessern, ist eine einmalige Anmeldung per Formular notwendig. Darin ist anzugeben, wie viel man selbst von seinem Nettogehalt entbehren will. Die „Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse



Mit Abschluss des Kollektivvertrages ist es der GÖD gelungen, weiteren 150.000 Bundesbediensteten aus der Bundesverwaltung, Bundesbeamt/innen ausgegliederter Einrichtungen und Landeslehrer/innen die zusätzliche Pensionskassenleistung der Bundespensionskasse zu ermöglichen. Was Sie dafür tun müssen? Gar nichts, außer Sie sparen selber mit. Wie's funktioniert, erfahren Sie hier.

TEXT MAG. KATHARINA STEINER

AG“ erhalten Neueinbezogene von ihrem Dienstgeber – als Beilage zum Informationsfolder zum Pensionskassenmodell. Ist einmal die Höhe des Eigenbeitrags festgelegt, muss auch keine Panik eintreten, wenn es später im Geldbeutel doch knapper aussieht als ursprünglich angenommen. Eine Reduktion des Beitrags sowie das Aussetzen für einen gewissen Zeitraum ist ohne Angabe von Gründen möglich. Natürlich kann der Beitrag in rosigen Zeiten bis zu den nachstehend angeführten Obergrenzen erhöht werden.

Zu Beginn kann der/die Anwartschaftsberechtigte festlegen, welche Art von Eigenbeitrag er/sie leisten will: entweder 25, 50, 75 oder 100 Prozent des Dienstgeberbeitrages (z. B. bedeuten 100 Prozent, dass nochmals zusätzlich 0,75 Prozent der Bemessungsgrundlage als Eigenbeitrag entrichtet werden) oder einen jährlichen Fixbetrag (maximal 1.000 Euro jährlich). Die gewählte Summe für den Eigenbeitrag wird einfach vom Gehalt abgezogen und durch den Dienstgeber auf das Pensionskassenkonto einbezahlt.

#### **Steuervorteile**

Steuerlich gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, wie Eigenbeiträge geltend gemacht werden können: Hat man sich für die oben beschriebene Prozentvariante des Einzahlens entschieden, kann man sich aussuchen, ob man

das „Prämienmodell“ wählt oder die Eigenbeiträge im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung als Sonderausgaben geltend macht. Im Fall eines jährlichen Fixbetrags, kommt nur das staatliche Prämienmodell in Frage. Die Prämie beläuft sich heuer auf 9,5 Prozent der im Jahr geleisteten Eigenbeiträge. Der Prozentsatz wird jährlich festgelegt und variiert im Bereich von 8,5 und 13,5 Prozent. Hat man zum Beispiel jährlich 1.000 Euro eingezahlt, erhält man 95 Euro als Prämie, welche die Bundespensionskasse beim Finanzamt für die Begünstigten anfordert und als Gutschrift direkt ihrem Pensionskassenkonto gutschreibt. Übrigens ist der Bezug der staatlichen Prämie unabhängig von Bausparprämien oder einer individuellen prämiengünstigten Zukunftsvorsorge, d. h., Sie können diese staatliche Prämie für die Pensionskassenvorsorge zusätzlich nützen.

#### **Ohne GÖD geht nichts**

Die GÖD sorgt für die optimale Vertretung der Interessen der Dienstnehmer/innen. Die Hälfte der zwölf Aufsichtsräte kommen von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die andere Hälfte von Seiten des Bundes. Die ungewöhnlich starke Dienstnehmer/innenvertretung und damit Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeit ist eine Besonderheit der



## Das Pensionskassensystem (3-Säulen-Modell)

### Pensionsvorsorge



Bundespensionskasse AG innerhalb der Pensionskassenbranche. Etwas Besonderes ist auch der Eigentümer: Die Bundespensionskasse AG steht zu hundert Prozent im Eigentum der Republik Österreich. Zum Schutz der veranlagten Gelder wurden mehrere Kontroll- und Prüfinstanzen eingeführt. Neben der externen Kontrolle durch die Finanzmarktaufsicht müssen Pensionskassen einen unabhängigen Prüfaktuar (ein externer versicherungsmathematischer Sachverständiger) bestellen, der jedes Jahr die Geschäftsgebarung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Geschäftsplan zu prüfen hat. Gehandelt wird nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip, indem darauf geachtet wird, die Beiträge zum größtmöglichen Nutzen der Berechtigten unter dem Gesichtspunkt zu veranlagern, dass die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des Vermögens gewährleistet sind. Zudem hat die Bundespensionskasse in ihren Vorständen Mag. Dr. Johannes Ziegelbecker und Mag. Marcus Klug zwei äußerst erfahrene Pensionskassen- und Finanzexperten gefunden, die seit 1. 10. 2008 die Geschicke der Gesellschaft leiten.

Durch die gesetzliche Trennung zwischen Pensionskassenvermögen in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und dem Vermögen der Aktiengesellschaft ist das Geld auch in Krisenfällen als abgetrenntes Vermögen vor dem Zugriff durch Dritte, d. h. auch des Staates, geschützt. Gegen Einbrüche im weltweiten Finanzmarkt ist natürlich auch die kapitalgedeckte Pensionskasse nicht gefeit: Ein Blick auf die Performance seit Jänner 2009 zeigt aber, dass sich die Zahlen nach der Finanzkrise 2008 wieder erholt haben. Die Bundespensionskasse agiert in der Veranlagung unabhängig von Banken und ist zudem seit ihrem Bestehen sehr erfolgreich im Vergleich zum Gesamtmarkt der österreichischen Pensionskassen. Die Strategie einer ausgewogenen Veranlagung hat sich bewährt.

Wie es um das angesparte Geld am eigenen Pensionskassenkonto bestellt ist, erfahren alle Anwartschaftsberechtigten übrigens einmal jährlich ungefähr zur Jahresmitte in einer schriftlichen Kontonachricht der Bundespensionskasse, die

ihnen vom Dienstgeber verschlossen übermittelt wird. Wie viel der Dienstgeber monatlich einzahlt sowie geleistete Eigenbeiträge werden grundsätzlich am Gehaltszettel ausgewiesen.

### Zauberwort „Leistungsphase“

Mit dem Eintritt in den Ruhestand, also mit der Pensionierung, bekommen Sie Monat für Monat Ihre zusätzliche betriebliche Pension. Falls die Summe aller eingezahlten Beiträge noch nicht groß genug sein sollte (derzeit 10.500 Euro), wird gleich direkt ein einmaliger Betrag an den/die Berechtigte/n ausbezahlt.

Wie viel die Leistung in etwa sein wird, können Sie auf den folgenden Seiten anhand der angegebenen Beispiele nachvollziehen oder am besten gleich selbst auf [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at) beim Link „Pensionskassenrechner“ ausprobieren. Grundsätzlich ergibt sich die Höhe der Leistung aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Bundespensionskasse. Zur Errechnung der Höhe werden Unisex-Tabellen zur geschlechtsneutralen Gestaltung des Leistungsrechtes verwendet.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses werden die Zahlungen vom Dienstgeber und gegebenenfalls vom Dienstnehmer / der Dienstnehmerin eingestellt, und dem/der Berechtigten gebührt lebenslang die Pension – die Leistungsphase hat begonnen.

Neben der Alterspension wurde für die Angehörigen bei Todesfall der/des Anwartschaftsberechtigten mit einer Witwen- und Witwerpension und/oder Waisenpension Vorsorge getroffen. Zudem gibt es eine Berufsunfähigkeitspension, die vereinfacht gesprochen wirksam wird, wenn der Anwartschaftsberechtigte wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

Mit dieser Pensionskassenvorsorge wurde ein wichtiger Schritt für die Zukunft gesetzt. Schließlich gibt es noch viel zu tun: Wie sang schon Udo Jürgens? „Mit 66 Jahren, da fängt das Leben an!“



# HÄUFIGE FRAGEN

15

GÖD | 7\_2009

## **Für wen werden Beiträge in die Bundespensionskasse einbezahlt?**

Die jeweiligen Dienstgeber leisten Beiträge an die Bundespensionskasse für alle Bundesbediensteten und Landeslehrer/innen; für Letztere, sofern das jeweilige Land über Verordnung den Kollektivvertrag zur Gänze anwendbar erklärt hat.

Weitere Voraussetzung ist ein Geburtsdatum nach dem 31. 12. 1954.

Unabhängig vom Geburtsdatum sind erfasst: Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsschemata v und h, Bundesbeamte/innen, auf deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 136b Abs. 4 BDG 1979 die für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, sowie verschiedene sondervertragliche Dienstverhältnisse.

## **Muss ich mich extra anmelden?**

Nein, Ihr Dienstgeber gibt der Bundespensionskasse Bescheid. Wenn Sie Eigenbeiträge leisten wollen, ist eine einmalige Anmeldung per Formular notwendig. Die „Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse AG“ erhalten Neuzugänge von ihrem Dienstgeber – als Beilage zum Informationsfolder zum Pensionskassenmodell.

## **Wie hoch sind die Beiträge, die der Dienstgeber für mich ein-zahlt?**

Der Dienstgeber leistet aktuell einen laufenden Beitrag in Höhe von 0,75 Prozent der Bemessungsgrundlage (§ 22 Abs. 2 und Abs. 2a GehG bzw. § 49 ASVG ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage; die Bemessungsgrundlage entspricht in etwa jenen Teilen des Monatsbezugs samt Sonderzahlungen und Nebengebühren, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden).

## **Kann ich auch selbst zusätzlich eigene Beiträge in die Pensionskassenvorsorge einzahlen?**

Sie haben die Möglichkeit, freiwillig Eigenbeiträge zusätzlich einzuzahlen.

Die Höhe der Eigenbeiträge kann in der „Prozentvariante“ 25, 50, 75 oder 100 Prozent der Dienstgeberbeiträge betragen.

Als Alternative zur „Prozentvariante“ können Sie die „Fixbeitragsvariante“ wählen, in der Sie im Rahmen des „Prämienmodells“ nach § 108a Einkommensteuergesetz (EStG 1988) einen monatlichen Fixbeitrag bis zu 1.000 Euro p. a. einbezahlen dürfen.

## **Wie erfolgt die Beitragszahlung in die Pensionskasse?**

Wenn ein/e Dienstnehmer/in sich dazu entschieden hat, Eigenbeiträge in die Bundespensionskasse einzuzahlen, wird der gewählte Eigenbeitrag im Rahmen der monatlichen Entgelt- bzw.

Bezugsabrechnung direkt vom Dienstgeber vom Gehalt einbehalten und gemeinsam mit dem Dienstgeberbeitrag zu Beginn des Folgemonats an die Bundespensionskasse überwiesen.

## **Gibt es eine „Kontoinformation“?**

Als Anwartschaftsberechtigte/r erhalten Sie jedes Jahr etwa zur Jahresmitte des Folgejahres (nach Abschluss aller Bilanzierungsarbeiten) eine sogenannte „Kontoinformation“ von der Bundespensionskasse. Diese enthält neben vielen anderen Informationen die auf Ihr persönliches Pensionskassenkonto gebuchten Beiträge des letzten Jahres sowie einen aktuellen Stand der Deckungsrückstellung und die daraus unter speziellen Annahmen auf Basis des Geschäftsplans der Pensionskasse ermittelte Pension.

## **Was passiert, wenn ich den Job wechsele?**

Wenn Sie den Dienstgeber Bund verlassen, meldet Ihre Dienststelle Ihren Austritt an die Bundespensionskasse. Ist die Höhe Ihres Guthabens weniger als 10.500 Euro (Stand 2009), bekommen Sie es automatisch ausbezahlt.

Sind es mehr als 10.500 Euro (Stand 2009), haben Sie folgende Möglichkeiten: 1. Das vorhandene Guthaben wird weiterhin von der Bundespensionskasse in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft veranlagt, ohne dass weitere Beitragszahlungen erfolgen (beitragsfreie Anwartschaft). Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionskassenpension wird diese erbracht. 2. Sie können die bis dahin vom Dienstgeber erfolgte Beitragsleistung fortsetzen und auch zusätzlich Ihre Eigenbeiträge (weiter)zahlen. 3. Übertragung in eine Pensionskasse, eine betriebliche Kollektivversicherung, eine ausländische Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Dienstgebers, in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Pensionskasse, in der für die/den Anwartschaftsberechtigte/n bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird.

## **Wodurch kann die Beitragszahlung unterbrochen werden?**

In Zeiten, in denen keine Bezugs- bzw. Entgeltansprüche gegenüber dem Dienstgeber bestehen, hat der Dienstgeber keinen Beitrag an die Pensionskasse zu leisten. Zum Beispiel wird, wenn Sie Karenz in Anspruch nehmen (unter Entfall des Entgelts) oder wenn Sie Präsenz- oder Zivildienst leisten, nur das bereits bestehende Geld am Konto weiter veranlagt.

## **Was muss ich tun, wenn ich in Pension gehe?**

Gar nichts. Ihre Dienststelle meldet den Pensionseintritt der Bundespensionskasse. Sie erhalten anschließend Informationen über Ihren Kontostand und somit über die Pension bzw. über die Einmalzahlung an Sie.

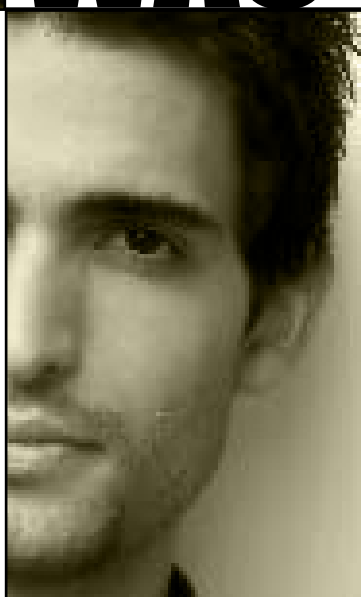
Alle Angaben ohne Gewähr.

# PENSIONSKASSEN- BERECHNUNGSBEISPIELE

UNTER [WWW.BUNDESPENSIONSKASSE.AT](http://WWW.BUNDESPENSIONSKASSE.AT)  
KÖNNEN SIE IHR EIGENE PENSIONSKASSENLEISTUNG ERRECHNEN!

TITELGESCHICHTE

## WAS WÄRE, WENN ...



**BEISPIEL 1**

<b>Mann, 20 Jahre, Pensionsalter 65 Jahre</b>	
<b>Bruttogehalt etwa € 1.500,00 monatlich / 14 x pro Jahr</b>	
Annahmen: Veranlagungserfolg 3 % pro Jahr	
Valorisierung der Dienstgeberbeiträge 2 % pro Jahr	
Valorisierung der Eigenbeiträge 2 % pro Jahr	
Bemessungsgrundlage für Beitragszahlung:	€ 21.000,00 (€ 1.500,00 x 14)
Beiträge des Dienstgebers pro Jahr:	€ 161,00 (€ 21.000,00 / 100*0,75 = 157,5 zuzüglich 2,5 % Versicherungssteuer € 157,5*1,025 = 161)
Eigenbeiträge pro Jahr:	€ 81,00 (in diesem Beispiel 50 % der Beiträge des Dienstgebers)
Berechnungsergebnisse:	
jährliche Alterspension aus Dienstgeberbeiträgen <sup>1</sup>	€ 1.037,00 (€ 74,07 monatlich x 14)
jährliche Alterspension aus Eigenbeiträgen <sup>1</sup>	€ 560,00 (€ 40,00 monatlich x 14)
jährliche Alterspension gesamt <sup>1</sup>	€ 1.597,00 (€ 114,07 monatlich x 14)
Kapitalwert der Pensionsleistungen <sup>1,2</sup>	€ 30.701,00

<b>Frau, 30 Jahre, Pensionsalter 60 Jahre</b>	
<b>Bruttogehalt etwa € 2.100,00 monatlich / 14 x pro Jahr</b>	
Annahmen: Veranlagungserfolg 3 % pro Jahr	
Valorisierung der Dienstgeberbeiträge 2 % pro Jahr	
Valorisierung der Eigenbeiträge 2 % pro Jahr	
Bemessungsgrundlage für Beitragszahlung:	€ 29.400,00 (€ 2.100,00 x 14)
Beiträge des Dienstgebers pro Jahr:	€ 226,00 (€ 29.400,00 / 100*0,75 = 220,5 zuzüglich 2,5 % Versicherungssteuer € 220,5*1,025 = 226)
Eigenbeiträge pro Jahr:	€ 226,00 (in diesem Beispiel 100 % der Beiträge des Dienstgebers)
Berechnungsergebnisse:	
jährliche Alterspension aus Dienstgeberbeiträgen <sup>1</sup>	€ 602,00 (€ 43,00 monatlich x 14)
jährliche Alterspension aus Eigenbeiträgen <sup>1</sup>	€ 662,00 (€ 47,29 monatlich x 14)
jährliche Alterspension gesamt <sup>1</sup>	€ 1.264,00 (€ 90,29 monatlich x 14)
Kapitalwert der Pensionsleistungen <sup>1,2</sup>	€ 26.283,00

**BEISPIEL 2**



<b>Mann, 40 Jahre, Pensionsalter 65 Jahre</b> <b>Bruttogehalt etwa € 3.500,00 monatlich / 14 x pro Jahr</b> Annahmen: Veranlagungserfolg 3 % pro Jahr Valorisierung der Dienstgeberbeiträge 2 % pro Jahr	
Bemessungsgrundlage für Beitragszahlung:	€ 49.000,00 (€ 3.500,00 x 14)
Beiträge des Dienstgebers pro Jahr:	€ 377,00 (€ 49.000,00 / 100*0,75 = 367,5 zuzüglich 2,5 % Versicherungssteuer € 367,5*1,025 = 377)
Eigenbeiträge pro Jahr:	€ –
Berechnungsergebnisse:	
jährliche Alterspension aus Dienstgeberbeiträgen <sup>1</sup>	€ 877,00 (€ 62,64 monatlich x 14)
jährliche Alterspension aus Eigenbeiträgen <sup>1</sup>	€ –
jährliche Alterspension gesamt <sup>1</sup>	€ 877,00 (€ 62,64 monatlich x 14)
Kapitalwert der Pensionsleistungen <sup>1,2</sup>	€ 16.130,00

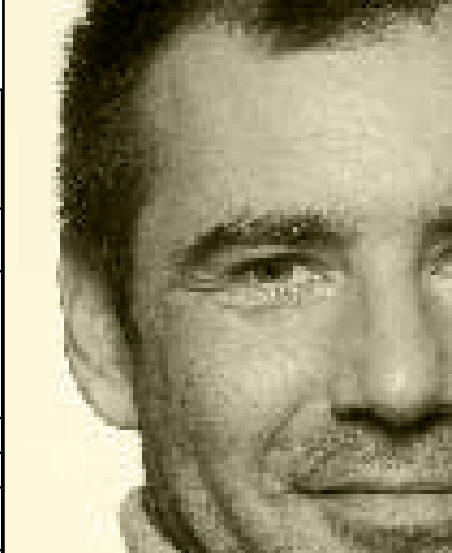


Foto: pov.at

### BEISPIEL 3

17

GÖD | 7\_2009



### BEISPIEL 4

<b>Frau, 50 Jahre, Pensionsalter 60 Jahre</b> <b>Bruttogehalt etwa € 5.000,00 monatlich / 14 x pro Jahr</b> Annahmen: Veranlagungserfolg 3 % pro Jahr Valorisierung der Dienstgeberbeiträge 2 % pro Jahr keine Valorisierung der Eigenbeiträge	
Bemessungsgrundlage für Beitragszahlung:	€ 70.000,00 (€ 5.000,00 x 14)
Beiträge des Dienstgebers pro Jahr:	€ 538,00 (€ 70.000,00 / 100*0,75 = 525 zuzüglich 2,5 % Versicherungssteuer € 525,00*1,025 = 538)
Eigenbeiträge pro Jahr:	€ 1.000,00 (Maxi- malbetrag, nur in Ver- bindung mit Prämien- modell möglich)
Berechnungsergebnisse:	
jährliche Alterspension aus Dienstgeber- beiträgen <sup>1</sup>	€ 293,00 (€ 20,93 monatlich x 14)
jährliche Alterspension aus Eigenbeiträgen <sup>1</sup>	€ 569,00 (€ 40,64 monatlich x 14)
jährliche Alterspension gesamt <sup>1</sup>	€ 862,00 (€ 61,57 monatlich x 14)
Kapitalwert der Pensionsleistungen <sup>1,2</sup>	€ 17.168,00

<sup>1</sup> Angaben entsprechen hochgerechneten Werten und sind kaufmännisch gerundet.

<sup>2</sup> Unter der Abfindungsgrenze (Stand 2009: € 10.500,00) wird die Alterspension mit dem Kapitalwert abgefunden.

#### Rechtliche Hinweise:

Die vorliegenden Hochrechnungen basieren auf den gemachten Annahmen und dem von der Finanzmarktaufsicht genehmigten Geschäftsplan der Bundespensionskasse. Es handelt sich um ungefähre Wertangaben, da vereinfachte Annahmen für diese Berechnung getroffen wurden; neben geringfügigen kalkulatorischen Differenzen kommt es insbesondere zu nachstehenden Abweichungen:

- Abweichungen aufgrund geänderter wirtschaftlicher Einflüsse, der Dotation bzw. Auflösung der Schwankungsrückstellung sowie geänderter Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse.
- geringfügige Abweichungen aufgrund einer vom Geschäftsplan unterschiedlichen Kalkulation des Berufsunfähigkeitsrisikos.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Pensionskassenleistung kann daher nicht erworben werden. Angaben ohne Gewähr.



TITELGESCHICHTE

**DURCHBRUCH BEI VERHANDLUNGEN ÜBER BUNDESPENSIONSKASSE**

# 150.000 BUNDESBEDIENSTETE & LANDES

Nach gut zehn Jahren Verhandlungen ist der GÖD der Endausbau gelungen: Bundesbedienstete und Landeslehrer/innen, die nach dem 31. 12. 1954 geboren sind, werden ebenfalls in die Vorsorge der Bundespensionskasse einbezogen. Dr. Willi Gloss, Vors.-Stv. der GÖD, verrät, wie der große Durchbruch zustande kam. INTERVIEW: MAG. KATHARINA STEINER

**Seit 1. 1. 2009 profitieren insgesamt 193.000 öffentlich Bedienstete von der Bundespensionskasse – damit hat sich die Zahl der Anwartschaftsberechtigten verdreifacht. Herr Dr. Gloss, wie hat die GÖD das geschafft?**

Die GÖD hat die Pensionskassenidee nicht erst jetzt aufgegriffen, sondern bereits Ende der 90er Jahre mit der Umsetzung begonnen. Im Jahr 1999 wurde denjenigen, die im Rahmen des Vertragsbedienstetenreformgesetzes 1999 einbezogen wurden – den „neuen Vertragsbediensteten“ –, die Pensionskassenvorsorge ermöglicht. Das waren die Anfänge der Bundespensionskasse.

Wir haben seit eh und je das Ziel verfolgt, alle Kolleginnen und Kollegen in die Bundespensionskasse einzubeziehen.

Im Oktober 2001 wurde beim 14. Gewerkschaftstag die Einführung einer Pensionskasse für Beamte und Beamtinnen sowie für sogenannte „Vertragsbedienstete alt“ beschlossen. Unser Motiv war: Mit der Einführung der Durchrechnung wird das zukünftige Ruhebezugsniveau der Beamten und Beamtinnen, die nicht mehr in die gedeckelte Durchrechnung fallen, erheblich gesenkt. Um die derzeitige Pensionshöhe auch in Zukunft am Lebensstandardprinzip orientieren zu können, ist die Einführung eines Pensionskassensystems erforderlich.

Wir haben damals mit der Idee, die Alterssicherung durch eine kapitalgedeckte Zahlung zu ergänzen, eine Art Traditionsbruch begangen.

**Inwiefern war dies ein Traditionsbruch?**

Jahrzehntlang ist die Altersversorgung im öffentlichen Dienst ausschließlich über die Mittel des Budgets beziehungsweise über die gesetzliche Altersvorsorge im ASVG geregelt gewesen.

Die Ergänzung der staatlichen Pension über die Bundespen-

sionskassenvorsorge ist vor allem für die jüngeren öffentlich Bediensteten enorm wichtig. Sie werden zweifellos darunter leiden, dass die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Alterspension abnimmt. Ihnen muss man eine Ergänzungsleistung anbieten.

Die Verwirklichung unseres Vorhabens war nicht leicht: 2005 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert, sie allein waren aber nur das Korsett für die Realisierung. Entscheidend war die Festlegung des Bundes, dass von seiner Seite Dienstgeberbeiträge gezahlt werden.

Um den Druck auf den Bund dahingehend zu erhöhen, forderten wir beim 15. Gewerkschaftstag 2006 im Leitantrag – nach der Pensionsreform 05 mit der lebenslangen Durchrechnung – ganz dringend, das Pensionsniveau über eine Pensionskassenregelung einigermaßen wirkungsvoll zu ergänzen. Denn wir in der GÖD gehen gemeinsam mit dem ÖGB davon aus, dass wir das Prinzip der Lebensstandardsicherung gewerkschaftlich uneingeschränkt verfolgen müssen.

Der echte Durchbruch ist uns im Herbst des vergangenen Jahres gelungen: Der Dienstgeber Bund hat sich verpflichtet, für alle Bundesbediensteten, einschließlich der Landeslehrer und Landeslehrerinnen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, Dienstgeberbeiträge zu zahlen. Der Bund hat in einem Kollektivvertrag zugesichert, rückwirkend für das Jahr 2008 und für die Zukunft Dienstgeberbeiträge im Ausmaß von 0,75 Prozent der Bemessungsgrundlage zu bezahlen. Das hat massiven gewerkschaftlichen Einsatz erfordert.

**Die Bundespensionskasse ist mit nunmehr 193.000 Mitgliedern die größte betriebliche Pensionskasse unseres Landes geworden. Was heißt das für den/die einzelne/n Anleger/in?**



Fotos: Robert Herbst

# LEHRER/INNEN KÖNNEN ZUFRIEDEN SEIN

19

GÖD | 7\_2009

Der große Vorteil, den unsere Kolleginnen und Kollegen durch die große Zahl an Anwartschaftsberechtigten haben, ist die Stärke des Auftretens auf den Finanz- und Kapitalmärkten. Große Geldmengen, die aus den Beiträgen erfließen, lassen sich mit höherem Ertrag veranlagen als kleine Bestände.

Die Bundespensionskasse war schon immer eine der bestgeführten Pensionskassen in Österreich. Die Wertentwicklung der Veranlagung der Bundespensionskasse war in den letzten zehn Jahren besser als das Gros der österreichischen Pensionskassen. (Siehe Grafik Seite 14)

## **Welchen Einfluss hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auf die Entscheidung, wie gewirtschaftet wird?**

Im Aufsichtsrat sind zwölf Personen vertreten, davon sechs von der Dienstnehmerseite und sechs von der Dienstgeberseite, d. h. von Seiten des Bundes. Laut Gesetz führt den Vorsitz jemand von der Kapitalgeberseite. Ich, Willi Gloss, bin seit Gründung der Bundespensionskasse stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates. Diese Konstruktion der Beteiligung der Dienstnehmer an der Führung der Geschäfte der Pensionskasse ist keine Selbstverständlichkeit. In den übrigen Pensionskassen sind die Bediensteten bei weitem nicht so präsent und können daher bei aktuellen Vorgängen deutlich weniger mitreden.

Die GÖD konnte diese beispielhafte Lösung erreichen in der Zeit, als Dr. Wolfgang Ruttendorfer Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen war.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Vertretung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten optimal ist, wenn eine Balance zwischen den Kräften des Kapitalgebers und den Interessen der Bediensteten vorhanden ist. Das war von Beginn an das Ziel der GÖD.

Die GÖD ist somit gleichberechtigt an der Steuerung und Kontrolle der Bundespensionskasse beteiligt. Das heißt, wir bestimmen gemeinsam mit den Kapitalgebern, wie beispielsweise die Veranlagung stattfinden soll.

## **Erhalten die gewerkschaftlichen Vertreter Geld für ihre Arbeit im Aufsichtsrat?**

Nein, wir erhalten keinen Cent für unsere Tätigkeit, nicht einmal Sitzungsgeld, sondern wir erfüllen diese Aufgabe ehrenamtlich im Interesse der Kolleginnen und Kollegen.

## **In Zeiten der Finanzkrise weiß man oft nicht mehr, wem man seine finanzielle Zukunft anvertrauen kann. Wie sicher ist Geld in einer Pensionskasse angelegt?**

Das Geld in einer Pensionskasse ist sicher angelegt, weil die Vorschriften des Pensionskassengesetzes ganz strikte Vorgaben für die Zulässigkeit und für die Strategie von Veranlagungen vorsehen. Es gibt Vorschriften, wie das Veranlagungsrisiko zu bewerten ist, dass ein Risikomanagement eingeführt wird, und es ist genau geregelt, wie weit auf Risikokapitalmärkten gehandelt werden darf. Gegenüber der Sparbuchverzinsung ist die Ertragsseite der Pensionskassen auf jeden Fall vorteilhaft: Die Pensionskassen orientieren sich in ihrer Veranlagung am wirtschaftlichen Fortschritt, die Erträge sind kapitalertragsteuerfrei, und es gibt eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen für veranlagte Beiträge.

## **Was könnte noch verbessert werden?**

Die Hauptverbesserung, die wir anstreben und die wir auch am 14. Gewerkschaftstag gefordert haben, ist eine Anhebung des Beitragssatzes von 0,75 auf zunächst 1,5 Prozent. Das wird zwar nicht ausreichend sein, aber es ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Im Endausbau streben wir einen Dienstgeberbeitrag von mindestens drei Prozent an.

## **Wo können sich neue Mitglieder informieren?**

Es gibt eine gemeinsame Informationsoffensive von Bund und GÖD. Darüber hinaus hat der Bund sich auf der Bundespersonalleitertagung mit diesem Thema beschäftigt. Weiters erhält jede/r neu Hinzugekommene von seinem Dienstgeber einen Informationskurzfolder. Außerdem haben wir ein Länderkuratorium eingerichtet. Von jedem Bundesland wurde ein Funktionär genannt, um die Bundespensionskasse bei den Kolleginnen und Kollegen bekannt zu machen und sie direkt vor Ort über die Vorteile informieren zu können.

**Vielen Dank für das Gespräch!**